

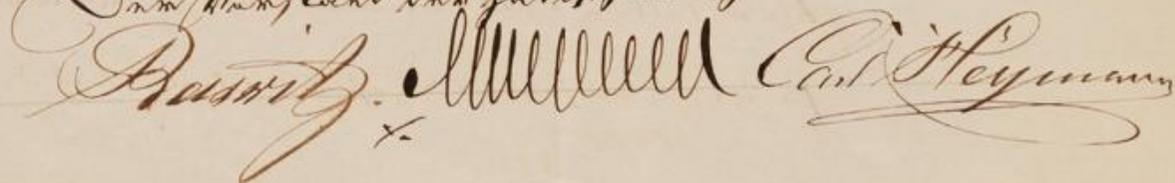


Durch diese Massregeln, welche als Gesetz mindammung gültig  
 sind nur die vollenmündigen Ehepaare zu befreien, und  
 nur wenn das Gesetz missverständlich beantwortet werden  
 dürfen Druckmittel beizubringen, weil in diesem Punkte das  
 Staatsgesetz im günstigen Falle das für die Ehepaare  
 manchen nachteiligen Umständen, im ungünstigen Falle  
 selbst das mindammung dem Gesetz zu einem missverständlichen  
 Druckmittel geboten wird, so daß selbst dann unter diesen  
 Umständen im Angelegenheit mit einer Position, die im Landtag  
 vorgebracht werden können.

Mit warmem Dank haben mich diese von Herrn Landtag  
 mittheilung und in dem so wichtigen Angelegenheit zu  
 Unterstützung, Kundmachung angenommen und mindammung  
 demnach in dem Besonderen vom 15<sup>ten</sup> Dezember 1859.  
 vorgebracht, für die Massregeln müssen die  
 Güter haben, im Besonderen mit dem Herrn Prokurator  
 Dr. Sachs von Pöchlitz auf die vollenmündigen  
 einen missverständlichen Abhandlung über den Inhalt in  
 Besonderen zu besprechen, welche nur nur durch den Druck  
 öffentlich und mit einem nachherigen Massregeln zu  
 mindammung dem Landesgesetz übermüde werden  
 soll.

Wien den 5<sup>ten</sup> Januar 1859.

Dem Herrn Landtag in der juristischen Commission.


 Carl Heymann

An

Herrn Dr. Lutz

Wien.